# Anlage 1: Entwurf für die Änderung der Musterbauordnung einschließlich Begründung

Begründung A: Schriftform weiterhin erforderlich (siehe Ziffer 2 der Vorlage)

- weitreichende Konsequenzen des Handelns

- Beweisfunktion erforderlich

- Warnfunktion wichtig

Begründung B: Entfall der Regelung in der MBO, dafür Regelungen in der MBauVorlVO (siehe Ziffer 3 der Vorlage)

- Regelung in der VO, um Änderungen leichter vornehmen zu können

- Unterschrift ist entbehrlich, aber eine Identifizierung / Authentifizierung ist weiterhin erforderlich

- Anforderung für Identifizierung / Authentifizierung wird in MBauVorlVO festgelegt

Begründung C: Entfall Schriftform, Ersatz durch „Textform“ (siehe Ziffer 4 der Vorlage)

- um zu verhindern, dass die Information nur mündlich erfolgt

- um zusätzlichen Aufwand durch Aktenvermerke, Niederschriften zu vermeiden

Begründung D: Ersatzloser Entfall Schriftform (siehe Ziffer 5 der Vorlage)

- entbehrlich, da keine negativen Auswirkungen für das Verfahren zu befürchten sind

# § 18 Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

| **MBO** | **Entwurf MBO** |  |
| --- | --- | --- |
| (4) 1Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich und für eine bestimmte Frist erteilt, die in der Regel fünf Jahre beträgt.  2 Die Zulassung kann mit Nebenbestimmungen erteilt werden.  3 Sie kann auf schriftlichen Antrag in der Regel um fünf Jahre verlängert werden; § 73 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. | (4) 1Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich und für eine bestimmte Frist erteilt, die in der Regel fünf Jahre beträgt.  2 Die Zulassung kann mit Nebenbestimmungen erteilt werden.  3 Sie kann auf in Textform gestellten ~~schriftlichen~~ Antrag in der Regel um fünf Jahre verlängert werden; § 73 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. | Begründung C |

# § 53 Bauherr

| **MBO** | **Entwurf MBO** |  |
| --- | --- | --- |
| (1) 1Der Bauherr hat zur Vorbereitung, Überwachung und Ausführung eines nicht verfahrensfreien Bauvorhabens sowie der Beseitigung von Anlagen geeignete Beteiligte nach Maßgabe der §§ 54 bis 56 zu bestellen, soweit er nicht selbst zur Erfüllung der Verpflichtungen nach diesen Vorschriften geeignet ist.  2Dem Bauherrn obliegen außerdem die nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Anträge, Anzeigen und Nachweise.  3Er hat die zur Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erforderlichen Nachweise und Unterlagen zu den verwendeten Bauprodukten und den angewandten Bauarten bereitzuhalten.  4Werden Bauprodukte verwendet, die die CE-Kennzeichnung nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen, ist die Leistungserklärung bereitzuhalten.  5Der Bauherr hat vor Baubeginn den Namen des Bauleiters und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Person unverzüglich der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen.  6Wechselt der Bauherr, hat der neue Bauherr dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen. | (1) 1Der Bauherr hat zur Vorbereitung, Überwachung und Ausführung eines nicht verfahrensfreien Bauvorhabens sowie der Beseitigung von Anlagen geeignete Beteiligte nach Maßgabe der §§ 54 bis 56 zu bestellen, soweit er nicht selbst zur Erfüllung der Verpflichtungen nach diesen Vorschriften geeignet ist.  2Dem Bauherrn obliegen außerdem die nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften erforderlichen Anträge, Anzeigen und Nachweise.  3Er hat die zur Erfüllung der Anforderungen dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes erforderlichen Nachweise und Unterlagen zu den verwendeten Bauprodukten und den angewandten Bauarten bereitzuhalten.  4Werden Bauprodukte verwendet, die die CE-Kennzeichnung nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 tragen, ist die Leistungserklärung bereitzuhalten.  5Der Bauherr hat vor Baubeginn den Namen des Bauleiters und während der Bauausführung einen Wechsel dieser Person unverzüglich der Bauaufsichtsbehörde in Textform mitzuteilen.  6Wechselt der Bauherr, hat der neue Bauherr dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich in Textform mitzuteilen. | Begründung C |
| (2) 1Treten bei einem Bauvorhaben mehrere Personen als Bauherr auf, so kann die Bauaufsichtsbehörde verlangen, dass ihr gegenüber ein Vertreter bestellt wird, der die dem Bauherrn nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen hat.  2Im Übrigen findet § 18 Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie Absatz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz entsprechende Anwendung. | (2) 1Treten bei einem Bauvorhaben mehrere Personen als Bauherr auf, so kann die Bauaufsichtsbehörde verlangen, dass ihr gegenüber ein Vertreter bestellt wird, der die dem Bauherrn nach den öffentlich-rechtlichen Vorschriften obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen hat.  2Im Übrigen findet § 18 Abs. 1 Sätze 2 und 3 sowie Absatz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass eine Erklärung in Textform ausreichend ist. | Begründung C |

# § 54 Entwurfsverfasser

| **MBO** | **Entwurf MBO** |  |
| --- | --- | --- |
| (2) 1Hat der Entwurfsverfasser auf einzelnen Fachgebieten nicht die erforderliche Sachkunde und Erfahrung, so sind geeignete Fachplaner heranzuziehen.  2 Diese sind für die von ihnen gefertigten Unterlagen, die sie zu unterzeichnen haben, verantwortlich.  3 Für das ordnungsgemäße Ineinandergreifen aller Fachplanungen bleibt der Entwurfsverfasser verantwortlich. | (2) 1Hat der Entwurfsverfasser auf einzelnen Fach-gebieten nicht die erforderliche Sachkunde und Erfahrung, so sind geeignete Fachplaner heranzuziehen.  2 Diese sind für die von ihnen gefertigten Unterlagen~~, die sie zu unterzeichnen haben,~~ verantwortlich.  3 Für das ordnungsgemäße Ineinandergreifen aller Fachplanungen bleibt der Entwurfsverfasser verantwortlich. | Begründung D |

# § 62 Genehmigungsfreistellung

| **MBO** | **Entwurf MBO** | **Begründung** |
| --- | --- | --- |
| (3) 1Der Bauherr hat die erforderlichen Unterlagen bei der Gemeinde einzureichen; die Gemeinde legt, soweit sie nicht selbst Bauaufsichtsbehörde ist, eine Fertigung der Unterlagen unverzüglich der unteren Bauaufsichtsbehörde vor. 2Mit dem Bauvorhaben darf einen Monat nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen bei der Gemeinde begonnen werden. 3Teilt die Gemeinde dem Bauherrn vor Ablauf der Frist schriftlich mit, dass kein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll und sie eine Untersagung nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BauGB nicht beantragen wird, darf der Bauherr mit der Ausführung des Bauvorhabens beginnen; von der Mitteilung nach Halbsatz 1 hat die Gemeinde die Bauaufsichtsbehörde zu unterrichten. 4Will der Bauherr mit der Ausführung des Bauvorhabens mehr als drei Jahre, nachdem die Bauausführung nach den Sätzen 2 und 3 zulässig geworden ist, beginnen, gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend.  . | (3) 1Der Bauherr hat die erforderlichen Unterlagen bei der Gemeinde einzureichen; die Gemeinde legt, soweit die Unterlagen nicht elektronisch eingereicht wurden und sie nicht selbst Bauaufsichtsbehörde ist, eine Fertigung der Unterlagen unverzüglich der unteren Bauaufsichtsbehörde vor.  2 Mit dem Bauvorhaben darf einen Monat nach Vorlage der erforderlichen Unterlagen bei der Gemeinde begonnen werden. 3Teilt die Gemeinde dem Bauherrn vor Ablauf der Frist ~~schriftlich~~ mit, dass kein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden soll und sie eine Untersagung nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BauGB nicht beantragen wird, darf der Bauherr mit der Ausführung des Bauvorhabens beginnen; von der Mitteilung nach Halbsatz 1 hat die Gemeinde die Bauaufsichtsbehörde zu unterrichten. 4Will der Bauherr mit der Ausführung des Bauvorhabens mehr als drei Jahre, nachdem die Bauausführung nach den Sätzen 2 und 3 zulässig geworden ist, beginnen, gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend. | Im elektronischen Verfahren kann gesteuert werden, das Gemeinde und BAB die Unterlagen parallel erhalten. Eine interne Übersendung innerhalb der Verwaltung (Gemeinde, BAB) muss nicht geregelt werden.  Begründung D |
| (4) 1Die Erklärung der Gemeinde nach Absatz 2 Nr. 4 erste Alternative kann insbesondere deshalb erfolgen, weil sie eine Überprüfung der sonstigen Voraussetzungen des Absatzes 2 oder des Bauvorhabens aus anderen Gründen für erforderlich hält.  2Darauf, dass die Gemeinde von ihrer Erklärungsmöglichkeit keinen Gebrauch macht, besteht kein Rechtsanspruch.  3Erklärt die Gemeinde, dass das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden soll, hat sie dem Bauherrn die vorgelegten Unterlagen zurückzureichen.  4Hat der Bauherr bei der Vorlage der Unterlagen bestimmt, dass seine Vorlage im Fall der Erklärung nach Absatz 2 Nr. 4 als Bauantrag zu behandeln ist, leitet sie die Unterlagen gleichzeitig mit der Erklärung an die Bauaufsichtsbehörde weiter. | (4) 1Die Erklärung der Gemeinde nach Absatz 2 Nr. 4 erste Alternative kann insbesondere deshalb erfolgen, weil sie eine Überprüfung der sonstigen Voraussetzungen des Absatzes 2 oder des Bauvorhabens aus anderen Gründen für erforderlich hält.  2 Darauf, dass die Gemeinde von ihrer Erklärungsmöglichkeit keinen Gebrauch macht, besteht kein Rechtsanspruch.  3Erklärt die Gemeinde, dass das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden soll, hat sie dem Bauherrn ~~die~~ vorgelegte~~n~~ Unterlagen zurückzureichen.  4Hat der Bauherr bei der Vorlage der Unterlagen bestimmt, dass seine Vorlage im Fall der Erklärung nach Absatz 2 Nr. 4 als Bauantrag zu behandeln ist, leitet sie die Unterlagen gleichzeitig mit der Erklärung an die Bauaufsichtsbehörde weiter.  5 Werden Unterlagen elektronisch eingereicht, informiert die Gemeinde die Bauaufsichtsbehörde über die Abgabe der Erklärung nach Absatz 2 Nr. 4 erste Alternative und gegebenenfalls über die Erklärung des Bauherrn, dass die Einreichung der Unterlagen als Bauantrag behandelt werden soll. | Begründung D  Redaktionelle Änderung  Im elektronischen Verfahren kann gesteuert werden, das die Gemeinde die BAB darüber informiert, dass ein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden soll. Eine Übersendung der Bauvorlagen ist nicht mehr erforderlich, da die BAB diese parallel zur Gemeinde elektronisch erhalten hat. |

# § 65 Bauvorlageberechtigung

| **MBO** | **Entwurf MBO** | **Begründung** |
| --- | --- | --- |
| (1) 1Bauvorlagen für die nicht verfahrensfreie Errichtung und Änderung von Gebäuden müssen von einem Entwurfsverfasser unterschrieben sein, der bauvorlageberechtigt ist. 2Dies gilt nicht für  1. Bauvorlagen, die üblicherweise von Fachräften mit anderer Ausbildung als nach Absatz 2 verfasst werden, und  2. geringfügige oder technisch einfache Bauvorhaben. | (1) 1Bauvorlagen für die nicht verfahrensfreie Errichtung und Änderung von Gebäuden müssen von einem Entwurfsverfasser erstellt sein, der bauvorlageberechtigt ist. 2Dies gilt nicht für  1. Bauvorlagen, die üblicherweise von Fachkräften mit anderer Ausbildung als nach Absatz 2 verfasst werden,  2. geringfügige oder technisch einfache Bauvorhaben,  3. bautechnische Nachweise nach § 66 | Begründung D  Der Entwurfsverfasser verantwortet die Bauvorlagen als Ersteller. Er muss die Bauvorlagen dafür nicht selbst hergestellt haben. |

# § 67 Abweichungen

| **MBO** | **Entwurf MBO** | **Begründung** |
| --- | --- | --- |
| (2) 1Die Zulassung von Abweichungen nach Absatz 1, von Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplans oder einer sonstigen städtebaulichen Satzung oder von Regelungen der Baunutzungsverordnung (BauNVO) ist gesondert schriftlich zu beantragen; der Antrag ist zu begründen.  2Für Anlagen, die keiner Genehmigung bedürfen, sowie für Abweichungen von Vorschrif-ten, die im Genehmigungsverfahren nicht geprüft werden, gilt Satz 1 entsprechend. | (2) 1Die Zulassung von Abweichungen nach Absatz 1, von Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplans oder einer sonstigen städtebaulichen Satzung oder von Regelungen der Baunutzungsverordnung (BauNVO) ist gesondert ~~schriftlich~~ zu beantragen; der Antrag ist zu begründen.  2Für Anlagen, die keiner Genehmigung bedürfen, sowie für Abweichungen von Vorschriften, die im Genehmigungsverfahren nicht geprüft werden, gilt Satz 1 entsprechend. | Begründung B |

# § 68 Bauantrag, Bauvorlagen

| **MBO** | **Entwurf MBO** | **Begründung** |
| --- | --- | --- |
| (1) Der Bauantrag ist schriftlich bei der unteren Bauaufsichtsbehörde einzureichen. | (1) Der Bauantrag ist ~~schriftlich~~ bei der unteren Bauaufsichtsbehörde einzureichen. | Begründung B |
| (4) 1Der Bauherr und der Entwurfsverfasser haben den Bauantrag, der Entwurfsverfasser die Bauvorlagen zu unterschreiben.  2 Die von Fachplanern nach § 54 Abs. 2 bearbeiteten Unterlagen müssen auch von diesen unterschrieben sein.  3 Ist er Bauherr nicht Grundstückseigentümer, kann die Zustimmung des Grundstückseigentümers zu dem Bauvorhaben gefordert werden. | (4) ~~1Der Bauherr und der Entwurfsverfasser haben den Bauantrag, der Entwurfsverfasser die Bauvorlagen zu unterschreiben.~~  ~~2 Die von Fachplanern nach § 54 Abs. 2 bearbeiteten Unterlagen müssen auch von diesen unterschrieben sein.~~  Ist der Bauherr nicht Grundstückseigentümer, kann die Zustimmung des Grundstückseigentümers zu dem Bauvorhaben gefordert werden. | Begründung B (Bauherr)  Begründung B (Entwurfsverfasser) |

# § 70 Beteiligung der Nachbarn

| **MBO** | **Entwurf MBO** | **Begründung** |
| --- | --- | --- |
| (1) 1Die Bauaufsichtsbehörde soll die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) vor Erteilung von Abweichungen und Befreiungen benachrichtigen, wenn zu erwarten ist, dass öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange berührt werden.  2Einwendungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Benachrichtigung bei der Bauaufsichtsbehörde schriftlich oder zur Niederschrift vorzubringen. | (1) 1Die Bauaufsichtsbehörde soll die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) vor Erteilung von Abweichungen und Befreiungen benachrichtigen, wenn zu erwarten ist, dass öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange berührt werden.  2Einwendungen sind innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Benachrichtigung bei der Bauaufsichtsbehörde ~~schriftlich~~ in Textform oder zur Niederschrift vorzubringen. | Begründung C |
| (2) Die Benachrichtigung entfällt, wenn die zu benachrichtigenden Nachbarn die Lagepläne und Bauzeichnungen unterschrieben oder dem Bauvorhaben auf andere Weise zugestimmt haben. | 2) Die Benachrichtigung entfällt, wenn die zu benachrichtigenden Nachbarn ~~die Lagepläne und Bauzeichnungen unterschrieben oder~~ dem Bauvorhaben ~~auf andere Weise~~ zugestimmt haben. | Begründung D |

# § 72 Baugenehmigung, Baubeginn

| **MBO** | **Entwurf MBO** | **Begründung** |
| --- | --- | --- |
| (2) Die Baugenehmigung bedarf der Schriftform; sie ist nur insoweit zu begründen, als Abweichungen oder Befreiungen von nachbarschützenden Vorschriften zugelassen werden und der Nachbar nicht nach § 70 Abs.2 zugestimmt hat. | (unverändert) | Begründung A  Nach § 3a VwVfG kann die Schriftform durch die elektronische Form ersetzt werden, wenn das elektronische Dokument mit einer elektronischen Signatur versehen ist (u.a. ePers, De-Mail). |
| (5) 1Die Gemeinde ist, wenn sie nicht Bauaufsichtsbehörde ist, von der Erteilung, Verlängerung, Ablehnung, Rücknahme und dem Widerruf einer Baugenehmigung, Teilbaugenehmigung, eines Vorbescheids, einer Zustimmung, einer Abweichung, einer Ausnahme oder einer Befreiung zu unterrichten.  2 Eine Ausfertigung des Bescheids ist beizufügen. | (5) ~~Die~~ Der Gemeinde ist, wenn sie nicht Bauaufsichtsbehörde ist, die Entscheidung der Bauaufsichtsbehörde durch eine Übermittlung des Bescheides zur Kenntnis zu geben. ~~von der Erteilung, Verlängerung, Ablehnung, Rücknahme und dem Widerruf einer Baugenehmigung, Teilbaugenehmigung, eines Vorbescheids, einer Zustimmung, einer Abweichung, einer Ausnahme oder einer Befreiung zu unterrichten.~~  2 ~~Eine Ausfertigung des Bescheids ist beizufügen.~~ | Begründung C |
| (8) Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn genehmigungsbedürftiger Vorhaben und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mindestens eine Woche vorher der Bauaufsichtsbehörde schriftlich mitzuteilen (Baubeginnsanzeige). | (8) Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn ge-nehmigungsbedürftiger Vorhaben und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mindestens eine Woche vorher der Bauauf-sichtsbehörde in Textform mitzuteilen (Baubeginnanzeige). | Begründung C |

# § 73 Geltungsdauer der Genehmigung

| **MBO** | **Entwurf MBO** | **Begründung** |
| --- | --- | --- |
| (2) 1Die Frist nach Absatz 1 kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu einem Jahr verlängert werden.  2Sie kann auch rückwirkend verlängert werden, wenn der Antrag vor Fristablauf bei der Bauaufsichtsbehörde eingegangen ist. | (2) 1Die Frist nach Absatz 1 Nr. 1 kann auf ~~schriftlichen~~ in Textform gestellten Antrag jeweils um drei Jahre verlängert werden.  2Sie kann auch rückwirkend verlängert werden, wenn der Antrag vor Fristablauf bei der Bauaufsichtsbehörde eingegangen ist. | Begründung C  Änderung der in der 315. Sitzung Fachkommission Bauaufsicht beschlossenen Fassung |

# § 74 Teilbaugenehmigung

| **MBO** | **Entwurf MBO** | **Begründung** |
| --- | --- | --- |
| 1 Ist ein Bauantrag eingereicht, kann der Beginn der Bauarbeiten für die Baugrube und für einzelne Bauteile oder Bauabschnitte auf schriftlichen Antrag schon vor Erteilung der Baugenehmigung gestattet werden (Teilbaugenehmigung).  2 § 72 gilt entsprechend. | 1 Ist ein Bauantrag eingereicht, kann der Beginn der Bauarbeiten für die Baugrube und für einzelne Bauteile oder Bauabschnitte auf ~~schriftlichen~~ in Textform gestellten Antrag schon vor Erteilung der Baugenehmigung gestattet werden (Teilbaugenehmigung).  2 § 72 gilt entsprechend. | Begründung C |

# § 75 Vorbescheid

| **MBO** | **Entwurf MBO** | **Begründung** |
| --- | --- | --- |
| 1Vor Einreichung des Bauantrags ist auf Antrag des Bauherrn zu einzelnen Fragen des Bauvorhabens ein Vorbescheid zu erteilen.  2Der Vorbescheid gilt drei Jahre.  3Die Frist kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu einem Jahr verlängert werden.  4§§ 68 bis 70, 72 Abs. 1 bis 4 und 73 Abs. 2 Satz 2 gelten entsprechend. | 1Vor Einreichung des Bauantrags ist auf Antrag des Bauherrn zu einzelnen Fragen des Bauvorhabens ein Vorbescheid zu erteilen.  2Der Vorbescheid gilt drei Jahre.  ~~3Die Frist kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu einem Jahr verlängert werden.~~  3§§ 68 bis 70, 72 Abs. 1 bis 4 und 73 Abs. 2 Satz 2 gelten entsprechend. | Aufgrund der Änderung durch die 315. FK Bauaufsicht wird die Form nicht mehr in § 75 geregelt. |

# § 76 Genehmigung Fliegender Bauten

| **MBO** | **Entwurf MBO** | **Begründung** |
| --- | --- | --- |
| (5) 1Die Genehmigung wird für eine bestimmte Frist erteilt, die höchstens fünf Jahre betragen soll; sie kann auf schriftlichen Antrag von der für die Erteilung der Ausführungsgenehmigung zuständigen Behörde jeweils bis zu fünf Jahren verlängert werden; § 73 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.  2Die Genehmigungen werden in ein Prüfbuch eingetragen, dem eine Ausfertigung der mit einem Genehmigungsvermerk zu versehenden Bauvorlagen beizufügen ist.  3Ausführungsgenehmigungen anderer Länder gelten auch im Land … . | (5) 1Die Genehmigung wird für eine bestimmte Frist erteilt, die höchstens fünf Jahre betragen soll; sie kann auf ~~schriftlichen~~ in Textform gestellten Antrag von der für die Erteilung der Ausführungsgenehmigung zuständigen Behörde jeweils bis zu fünf Jahren verlängert werden; § 73 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.  2Die Genehmigungen werden in ein Prüfbuch eingetragen, dem eine Ausfertigung der mit einem Genehmigungsvermerk zu versehenden Bauvorlagen beizufügen ist.  3Ausführungsgenehmigungen anderer Länder gelten auch im Land … | Begründung C  In Textform auch zur Wahrung der Termine/Fristen  Änderung der in der 315. Sitzung Fachkommission Bauaufsicht beschlossenen Fassung |

# § 83 Baulasten, Baulastenverzeichnis

| **MBO** | **Entwurf MBO** | **Begründung** |
| --- | --- | --- |
| (2) Die Erklärung nach Absatz 1 bedarf der Schriftform; die Unterschrift muss öffentlich beglaubigt oder vor der Bauaufsichtsbehörde geleistet oder vor ihr anerkannt werden. | (unverändert) | Begründung A |
| (3) 1Die Baulast geht durch schriftlichen Verzicht der Bauaufsichtsbehörde unter.  2Der Verzicht ist zu erklären, wenn ein öffentliches Interesse an der Baulast nicht mehr besteht.  3Vor dem Verzicht sollen der Verpflichtete und die durch die Baulast Begünstigten angehört werden.  4Der Verzicht wird mit der Löschung der Baulast im Baulastenverzeichnis wirksam. | (3) 1Die Baulast geht durch ~~schriftlichen~~ Verzicht der Bauaufsichtsbehörde unter.  2Der Verzicht ist zu erklären, wenn ein öffentliches Interesse an der Baulast nicht mehr besteht.  3Vor dem Verzicht sollen der Verpflichtete und die durch die Baulast Begünstigten angehört werden.  4Der Verzicht wird mit der Löschung der Baulast im Baulastenverzeichnis wirksam. | Begründung D |
| (5) Wer ein berechtigtes Interesse darlegt, kann in das Baulastenverzeichnis Einsicht nehmen oder sich Abschriften erteilen lassen. | (5) Wer ein berechtigtes Interesse darlegt, kann in das Baulastenverzeichnis Einsicht nehmen ~~oder~~ und sich ~~Abschriften erteilen~~ einen Auszug erstellen lassen. | Neben der Einsichtnahme sollen verschiedene Möglichkeiten eingeräumt werden, sich einen Auszug erstellen zu lassen. Das können beispielsweise Abschriften, aber auch Auszüge in elektronischer Form sein. |

# § 84 Ordnungswidrigkeiten

| **MBO** | **Entwurf MBO** | **Begründung** |
| --- | --- | --- |
| (1) 1Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig  1. einer nach § 85 Abs. 1 bis 3 erlassenen Rechtsverordnung oder einer nach § 86 Abs. 1 und 2 erlassenen Satzung zuwiderhandelt, sofern die Rechtsverordnung oder die Satzung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist,  2. einer vollziehbaren schriftlichen Anordnung der Bauaufsichtsbehörde zuwiderhandelt, die aufgrund dieses Gesetzes oder aufgrund einer nach diesem Gesetz zulässigen Rechtsverordnung oder Satzung erlassen worden ist, sofern die Anordnung auf die Bußgeldvorschrift verweist,  3. … | (unverändert) | In § 84 Absatz 1 Nummer 2 bleibt das Wort „schriftlichen“ bestehen, da es der Behörde zuzumuten ist, ihre Anordnung schriftlich zu treffen. Eine Verschärfung soll nicht erfolgen. |

# § 85 Rechtsvorschriften

| **MBO** | **Entwurf MBO** | **Begründung** |
| --- | --- | --- |
| (3) 1Die oberste Bauaufsichtsbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über  1. Umfang, Inhalt und Zahl der erforderlichen Unterlagen einschließlich der Vorlagen bei der Anzeige der beabsichtigten Beseitigung von Anlagen nach § 61 Abs. 3 Satz 2 und bei der Genehmigungsfreistellung nach § 62,  2. die erforderlichen Anträge, Anzeigen, Nachweise, Bescheinigungen und Bestätigungen, auch bei verfahrensfreien Bauvorhaben,  3. das Verfahren im Einzelnen.  2Sie kann dabei für verschiedene Arten von Bauvorhaben unterschiedliche Anforderungen und Verfahren festlegen. | (3) 1Die oberste Bauaufsichtsbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorschriften zu erlassen über  1. Umfang, Inhalt und Zahl der erforderlichen Unterlagen einschließlich der Vorlagen bei der Anzeige der beabsichtigten Beseitigung von Anlagen nach § 61 Abs. 3 Satz 2 und bei der Genehmigungsfreistellung nach § 62,  2. die erforderlichen Anträge, Anzeigen, Nachweise, Bescheinigungen und Bestätigungen, auch bei verfahrensfreien Bauvorhaben,  3. das Verfahren im Einzelnen.  2Sie kann dabei  1. die Art der Übermittlung,  2. für verschiedene Arten von Bauvorhaben unterschiedliche Anforderungen und Verfahren ~~festlegen~~,  3. den Gebrauch der von der obersten Bauaufsichtsbehörde veröffentlichten Formulare  vorschreiben. | Die Ermächtigungsregelungen werden erweitert, um in einer Rechtsverordnung (BauVorlVO) Regelungen zur Art der Übermittlung von Daten, dem Erfordernis und des Sicherheitsniveau von Authentifizierungen und zum Verfahren treffen zu dürfen. |

# Anlage 2: Entwurf für die Änderung Musterbauvorlagenverordnung einschließlich Begründung.

# Titel

| **MBauVorlV-alt** | **Entwurf MBauVorlV** | **Begründung** |
| --- | --- | --- |
| **Muster einer Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen**  **(Musterbauvorlagenverordnung)**  **- MBauVorlV –** | **Muster einer Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen**  **(Musterbauvorlagenverordnung)**  **- MBauVorlV –**  (rote Schriftfarbe = neuer Textentwurf) |  |

# § 1

| **MBauVorlV -alt** | **Entwurf MBauVorlV** | **Begründung** |
| --- | --- | --- |
| **§ 1 Begriff, Beschaffenheit** | **§ 1 Begriff~~, Beschaffenheit~~** |  |
| (1) 1Bauvorlagen sind die einzureichenden Unterlagen, die für die Beurteilung des Bauvorhabens und die Bearbeitung des Bauantrags (§ 68 Abs. 2 Satz 1 MBO), für die Anzeige der  beabsichtigten Beseitigung (§ 61 Abs. 3 Satz 2 MBO) oder für die Genehmigungsfreistellung  (§ 62 Abs. 3 Satz 1 Halbs.1 MBO) erforderlich sind.  2Bautechnische Nachweise gelten auch  dann als Bauvorlagen, wenn sie der Bauaufsichtsbehörde nicht vorzulegen sind. | (1) 1Bauvorlagen sind die einzureichenden Unterlagen, die für die Beurteilung des Bauvorhabens und die Bearbeitung des Bauantrags (§ 68 Abs. 2 Satz 1 MBO), für die Anzeige der  beabsichtigten Beseitigung (§ 61 Abs. 3 Satz 2 MBO) oder für die Genehmigungsfreistellung  (§ 62 Abs. 3 Satz 1 Halbs.1 MBO) erforderlich sind.  2Bautechnische Nachweise gelten auch  dann als Bauvorlagen, wenn sie der Bauaufsichtsbehörde nicht vorzulegen sind. | (unverändert) |
| (2) 1Bauvorlagen müssen aus alterungsbeständigem Papier oder gleichwertigem Material  lichtbeständig hergestellt sein und dem Format DIN A 4 entsprechen oder auf diese Größe gefaltet sein.  2§ 3a VwVfG bleibt unberührt. | ~~(2) 1Bauvorlagen müssen aus alterungsbeständi-~~  ~~gem Papier oder gleichwertigem Material lichtbeständig hergestellt sein und dem Format DIN A 4 entsprechen oder auf diese Größe gefaltet sein.~~  ~~2§ 3a VwVfG bleibt unberührt.~~ | Teilweise nach § 2 Absatz 6 verschoben |
| (3) Hat die oberste Bauaufsichtsbehörde Vordrucke öffentlich bekannt gemacht, sind diese zu verwenden. | ~~(3) Hat die oberste Bauaufsichtsbehörde Vordrucke öffentlich bekannt gemacht, sind diese zu verwenden.~~ | nach § 2 Absatz 2 verschoben |
| (4) Die Bauaufsichtsbehörde darf ein Modell oder weitere Nachweise verlangen, wenn dies  zur Beurteilung des Bauvorhabens erforderlich ist. | ~~(4) Die Bauaufsichtsbehörde darf ein Modell oder weitere Nachweise verlangen, wenn dies zur Beurteilung des Bauvorhabens erforderlich ist.~~ | nach § 2 Absatz 8 verschoben |
| (5) Die Bauaufsichtsbehörde soll auf Bauvorlagen verzichten, wenn diese zur Beurteilung des Bauvorhabens nicht erforderlich sind. | ~~(5) Die Bauaufsichtsbehörde soll auf Bauvorlagen verzichten, wenn diese zur Beurteilung des Bauvorhabens nicht erforderlich sind.~~ | nach § 2 Absatz 9 verschoben |

# § 2

| **MBauVorlV -alt** | **Entwurf MBauVorlV** | **Begründung** |
| --- | --- | --- |
| **§ 2 Anzahl** | **§ 2 Einreichen von Anträgen, Anzeigen und Bauvorlagen ~~Anzahl~~** |  |
| 1Bauvorlagen sind dreifach, ist die Gemeinde zu gleich Bauaufsichtsbehörde, zweifach einzureichen.  2Die Bauaufsichtsbehörde kann Mehrfertigungen verlangen, soweit dies zur Beteiligung von Stellen nach § 69 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 1 MBO (Sternverfahren) erforderlich ist; die Mehrfertigungen müssen nicht nach § 54 Abs. 2 Satz 2, § 68 Abs. 4 Satz 1 und 2 MBO unterschrieben sein.  3Abweichend von Satz 1 sind die Bauvorlagen nach § 62 Abs. 3 Satz 1 Halbs. 1 MBO zweifach, ist die Gemeinde zugleich Bauaufsichtsbehörde, einfach einzureichen. | (1) 1Der Antrag oder die Anzeige mit den zugehörigen Bauvorlagen sind einschließlich der Bauzeichnungen und sonstigen Bauvorlagen elektronisch in Textform bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen.  2Die Bauaufsichtsbehörde kann Vorgaben zur elektronischen Einreichung machen.  ~~1Bauvorlagen sind dreifach, ist die Gemeinde zu gleich Bauaufsichtsbehörde, zweifach einzureichen.~~  ~~2Die Bauaufsichtsbehörde kann Mehrfertigungen verlangen, soweit dies zur Beteiligung von Stellen nach § 69 Abs. 1 Satz 1 Halbs. 1 MBO (Sternverfahren) erforderlich ist; die Mehrfertigungen müssen nicht nach § 54 Abs. 2 Satz 2, § 68 Abs. 4 Satz 1 und 2 MBO unterschrieben sein.~~  ~~3Abweichend von Satz 1 sind die Bauvorlagen nach § 62 Abs. 3 Satz 1 Halbs. 1 MBO zweifach, ist die Gemeinde zugleich Bauaufsichtsbehörde, einfach einzureichen.~~ | Absatz 1 ist eine Klarstellung, dass das Digitale Verfahren das Regelverfahren ist. Die Vielzahl der Ausfertigungen ist bei elektronischer Einreichung nicht mehr erforderlich. Die zu beteiligenden Stellen erhalten entweder Zugriff auf die Daten (bei der Bauaufsichtsbehörde) oder erhalten die Daten als elektronische Kopie unter Verwendung des XBau-Standards übersandt. Nach Satz 2 kann die Bauaufsichtsbehörde bestimmen, wie sie die Anträge, Anzeigen und Bauvorlagen entgegennimmt (z.B. Portal, Datenträger, E-Mail). (Gemäß Absatz 7 ist es der Bauaufsichtsbehörde möglich, ein schriftliches Verfahren zuzulassen.)  Die Sätze 1 und 3 des § 2 BauVorlV aF wurden nach Absatz 7 als Sätze 3 und 4 inhaltlich verschoben.  Die Textform nach § 126b BGB der Antragsunterlagen schließt zeichnerische Darstellungen ein. |
|  | (2) Hat die oberste Bauaufsichtsbehörde Formulare veröffentlicht, sind diese zu verwenden. | Von § 1 Absatz 3 BauVerfV aF hierher verschoben  Formulare strukturieren Daten und erleichtern ihre Eingabe bzw. Bereitstellung sowie die nachfolgende Vorgangsbearbeitung seitens der Behörde. Nur soweit Formulare veröffentlicht werden, besteht die Pflicht, Formulare zu verwenden. Regelmäßig ist die Bekanntmachung bzw. Veröffentlichung der Formulare im Internet auf den entsprechenden Seiten der Bauaufsichtsbehörden angezeigt. |
|  | (3) 1Jeder Antrag, jede Anzeige und jede Bauvorlage muss als eine eigene Einzeldatei erstellt und abgespeichert und in einem archivfähigen Portable Document Format (PDF/A nach ISO 19005-1) übermittelt werden.  2Dateianlagen innerhalb der PDF-Dateien sind unzulässig.  3Die gewählten Dateinamen müssen je einzelne Datei die Angaben zum Dateiinhalt und das Erstellungsdatum im Format Jahr, Monat, Tag (jjjjmmtt) enthalten.  4Die Bauaufsichtsbehörde kann die Dateigrößen aus technischen Gründen beschränken. | Die in Absatz 3, Satz 1, genannten Unterlagen müssen in elektronischer Form vorgelegt werden. Zur Vereinfachung und Beschleunigung ist als Speicherformat ausschließlich das Portable Document Format (PDF/A nach ISO 19005-1) zu verwenden. Die Generierung kann direkt aus den Textverarbeitungs-, Tabellenkalkulations- und Konstruktionsprogrammen der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers heraus erfolgen. Damit wird eine optimale Qualität erreicht. Bei den Bauaufsichtsbehörden entfällt so das Einscannen von Bauvorlagen in Papierform, das Umwandeln aus anderen Formaten bzw. die Vorhaltung verschiedener (Betrachtungs-) Programme.  Nach Absatz 3, Satz 2, sind Anlagen innerhalb der PDF-Dateien aus Sicherheitsgründen unzulässig, zum Beispiel um die Übertragung von angehängten Programmen, Makros und Viren zu verhindern. Bauvorlagen in Form einer PDF-Datei, die dennoch Dateianlagen enthalten, müssen von der Bauaufsichtsbehörde gelöscht werden. Sie gelten als nicht eingereicht.  Nach Satz 3 müssen die Dateinamen der einzelnen Dateien der Unterlagen unter Verwendung der Buchstaben des Lateinischen Alphabetes und arabischer Ziffern 1. das Erstellungsdatum und 2. den Inhalt der Datei erkennen lassen. Sonderzeichen und Umlaute sind bedingt durch die Beschränkungen der PC-Betriebssysteme nicht zu verwenden. Dateien dürfen nicht mehrfach eingereicht werden. Die Dateinamen müssen denen entsprechen, die im Antragsformular als Anlagen aufgelistet wurden.  Mit Satz 4 wird auf die ggf. eingeschränkten Möglichkeiten der elektronischen Verfahren, Netzwerke usw. eingegangen. |
|  | (4) 1Sind Datenträger einzureichen, sind sie mit Bezeichnung des Bauvorhabens und den Unterordnern „Antrag“, „Bautechnische Nachweise“, „Formale Bauvorlagen“ und „Technische Bauvorlagen“ ohne weitere Unterordner herzustellen.  2Die einzelnen Dateien sowie der Datenträger dürfen keine Sicherheitseinstellungen und keinen Schreibschutz enthalten. | Gemäß Satz 1 sind Datenträger mit dem Bauvorhaben zu bezeichnen. Die Bezeichnung erfolgt regelmäßig äußerlich durch Beschriftung als auch durch den Eintrag bei „Eigenschaften“ (z.B. über den Dateimanager) des Datenträgers. CD‘s, DVD‘s oder USB-Wechseldatenträger (USB-Sticks) sind die gebräuchlichsten Datenträger, für die auch in den Bauaufsichtsbehörden entsprechende Lesegeräte zur Verfügung stehen. Ein Anspruch auf Annahme elektronischer Daten per E-Mail oder auf anderen Datenträgern (z.B. Band) besteht nicht. Das Einverständnis ist vor Übersendung der Nachricht bzw. Datenträger einzuholen.  Die Strukturierung mittels Unterordner ist wichtig für die Übersichtlichkeit und ermöglicht eine effiziente Vorgangsbearbeitung.  Satz 2 bestimmt, dass die einzelnen Dateien sowie der Datenträger keine Sicherheitseinstellungen und keinen Schreibschutz enthalten dürfen, weil sonst deren Verarbeitung eingeschränkt ist. |
|  | (5) Die Bauaufsichtsbehörde kann andere Formate, Dateistrukturen, Bezeichnungen der Dateien, Strukturierungen der Antragsunterlagen und Dateigrößen zur Übermittlung der Daten zulassen. | Absatz 5 eröffnet den Bauaufsichtsbehörden die Möglichkeit, von den in Absatz 3 vorgegebenen Regelungen abzuweichen. Ein Anspruch auf Annahme elektronischer Daten mit von den Vorgaben der Bauaufsichtsbehörde abweichenden Formaten, Strukturen, Bezeichnungen usw. besteht nicht. Das Einverständnis ist vor Übersendung der Nachricht bzw. Datenträger einzuholen. |
|  | (6) 1Die Bauaufsichtsbehörde kann ergänzend Papierexemplare der Bauvorlagen nachfordern, wenn dies für die Beurteilung des Bauvorhabens im Einzelfall erforderlich ist.  2Papierexemplare müssen dem Format DIN A 4 entsprechen oder auf diese Größe gefaltet sein. | In bauaufsichtlichen Verfahren kann es spezielle Bauvorhaben geben, die die Vorlage der Unterlagen als Papierexemplare erfordern. Auch wird die Digitalisierung in den Bauaufsichtsbehörden und den zu beteiligenden Stellen nicht genau parallel verlaufen. In der Übergangszeit ist deshalb ggf. eine hybride Aktenführung erforderlich.  In den Fällen des § 2 Absatz 6 BauVorlV müssen die Unterlagen wie schon gemäß § 1 Absatz 2 BauVorlV aF aus Papier hergestellt und vorgelegt werden. Sie müssen in diesen Fällen die Größe von 210 mm x 297 mm (DIN A 4) haben oder auf diese Größe nach DIN 824 gefaltet sein. Auf die alterungsbeständige bzw. lichtbeständige Qualität wird verzichtet, da die Unterlagen im Regelfall digitalisiert werden. |
|  | (7) 1Abweichend von Absatz 1 soll die Bauaufsichtsbehörde zulassen, dass anstelle des elektronischen Verfahrens ein schriftliches Verfahren durchgeführt wird, wenn die Durchführung eines elektronischen Verfahrens für den Bauherrn unzumutbar ist.  2Sie kann die Durchführung des schriftlichen Verfahrens verlangen, wenn dies aus technischen oder organisatorischen Gründen erforderlich ist.  3Im schriftlichen Verfahren sind die Bauvorlagen dreifach, ist die Gemeinde zugleich Bauaufsichtsbehörde, zweifach einzureichen.  4Abweichend von Satz 2 sind die Bauvorlagen nach § 62 Abs. 3 Satz 1 Halbs. 1 MBO zweifach, ist die Gemeinde zugleich Bauaufsichtsbehörde, einfach einzureichen; die Absätze 2 sowie 6 bis 8 gelten entsprechend. | Abweichend vom Regelverfahren gemäß § 2 Absatz 1 BauVorlV, ermöglicht Absatz 7 das schriftliche Verfahren unter Verwendung von Papierexemplaren. Damit werden spezielle Besonderheiten und auch der unterschiedliche Entwicklungsstand digitaler Vorgangsbearbeitung seitens der Antragsteller und der Bauaufsichtsbehörden sowie die Kapazitäten der Datenleitungen berücksichtigt. |
|  | (8) Die Bauaufsichtsbehörde darf ein Modell oder weitere Unterlagen verlangen, wenn dies zur Beurteilung des Bauvorhabens erforderlich ist. | Von § 1 Absatz 4 BauVorlV aF hierher verschoben. Der Begriff „Unterlagen“ wird verwendet, da er weitergehender als der bisherige Begriff „Nachweise“ ist. |
|  | (9) Die Bauaufsichtsbehörde soll auf Bauvorlagen verzichten, wenn diese zur Beurteilung des Bauvorhabens nicht erforderlich sind. | von § 1 Absatz 5 BauVorlV aF hierher verschoben |

# § 3

| **MBauVorlV -alt** | **Entwurf MBauVorlV** | **Begründung** |
| --- | --- | --- |
| **§ 3 Bauliche Anlagen** | **§ 3 Bauliche Anlagen** |  |
| Vorzulegen sind:  1. ein Auszug aus der Liegenschaftskarte und der Lageplan (§ 7),  2. die Bauzeichnungen (§ 8),  3. die Baubeschreibung (§ 9),  4. der Nachweis der Standsicherheit (§ 10), soweit er bauaufsichtlich geprüft wird, andernfalls  die Erklärung des Tragwerkplaners nach Maßgabe des Kriterienkataloges der Anlage 2,  5. der Nachweis des Brandschutzes (§ 11), soweit er bauaufsichtlich geprüft wird und nicht bereits in den übrigen Bauvorlagen enthalten ist,  6. die erforderlichen Angaben über die gesicherte Erschließung hinsichtlich der Versorgung  mit Wasser und Energie sowie der Entsorgung von Abwasser und der verkehrsmäßigen  Erschließung, soweit das Bauvorhaben nicht an eine öffentliche Wasser- oder Energieversorgung oder eine öffentliche Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen werden kann oder nicht in ausreichender Breite an einer öffentlichen Verkehrsfläche liegt,  7. bei Bauvorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der Festsetzungen darüber enthält, eine Berechnung des zulässigen, des vorhandenen und des geplanten Maßes der baulichen Nutzung. | (1) Vorzulegen sind:  1. ein Auszug aus der Liegenschaftskarte und der Lageplan (§ 7),  2. die Bauzeichnungen (§ 8),  3. die Baubeschreibung (§ 9),  4. der Nachweis der Standsicherheit (§ 10), soweit er bauaufsichtlich geprüft wird, andernfalls  die Erklärung des Tragwerkplaners nach Maßgabe des Kriterienkataloges der Anlage 2,  5. der Nachweis des Brandschutzes (§ 11), soweit er bauaufsichtlich geprüft wird und nicht bereits in den übrigen Bauvorlagen enthalten ist,  6. die erforderlichen Angaben über die gesicherte Erschließung hinsichtlich der Versorgung  mit Wasser und Energie sowie der Entsorgung von Abwasser und der verkehrsmäßigen  Erschließung, soweit das Bauvorhaben nicht an eine öffentliche Wasser- oder Energieversorgung oder eine öffentliche Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen werden kann oder nicht in ausreichender Breite an einer öffentlichen Verkehrsfläche liegt,  7. bei Bauvorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, der Festsetzungen darüber enthält, eine Berechnung des zulässigen, des vorhandenen und des geplanten Maßes der baulichen Nutzung. | (inhaltlich unverändert) |
|  | (2) Im Lageplan und in jeder Bauzeichnung muss neben der numerischen Angabe des Maßstabes zur Kalibrierung auch eine grafische Maßstabsleiste enthalten sein, sofern nicht vorhandene Maßketten eine Kalibrierung ermöglichen. Diese ist mit den tatsächlichen Distanzen zu beschriften. | Auf den elektronischen Zeichnungen ist nur mit einer grafische Maßstabsleiste oder beschrifteten, kalibrierbaren Maßketten die Größenordnung und die Relation zu erfassen. |
|  | (3) Die Bauvorlagen müssen eine Angabe über den Entwurfsverfasser enthalten. | Gemäß § 3 Absatz 3 BauVorlV müssen die Bauvorlagen eine Angabe darüber enthalten, wer die Entwurfsverfasserin oder den Entwurfsverfasser ist. Das kann ein Abbild eines Stempels oder eine einfache Signatur in Textform sein. Die Angaben müssen zur Kontaktaufnahme notwendige Namen und die Adresse der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfasser enthalten. Damit soll sichergestellt werden, dass die Bauvorlagen selbst die Entwurfsverfasserin bzw. den Entwurfsverfasser erkennen lassen |

# § 16

| **MBauVorlV -alt** | **Entwurf MBauVorlV** | **Begründung** |
| --- | --- | --- |
| **§ 16 Aufbewahrungspflicht** | **~~§ 16 Aufbewahrungspflicht~~** |  |
| 1Der Bauherr und seine Rechtsnachfolger sind verpflichtet,  1. bei baugenehmigungspflichtigen Bauvorhaben die Baugenehmigung und die Bauvorlagen,  2. bei baugenehmigungsfreigestellten Bauvorhaben die Bauvorlagen,  3. die Bescheinigungen von Prüfsachverständigen\* und  4. die Verwendbarkeitsnachweise für Bauprodukte und Bauarten, soweit sie Nebenbestimmungen  für den Betrieb oder die Wartung enthalten,  bis zur Beseitigung der baulichen Anlage oder einer die Genehmigungsfrage insgesamt neu  aufwerfenden Änderung oder Nutzungsänderung aufzubewahren und auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. 2Der Bauherr und seine Rechtsnachfolger sind verpflichtet, die Unterlagen nach Satz 1 bei einer rechtsgeschäftlichen Veräußerung des Bauvorhabens an den jeweiligen Rechtsnachfolger weiterzugeben. | ~~1Der Bauherr und seine Rechtsnachfolger sind verpflichtet,~~  ~~1. bei baugenehmigungspflichtigen Bauvorhaben die Baugenehmigung und die Bauvorlagen,~~  ~~2. bei baugenehmigungsfreigestellten Bauvorhaben die Bauvorlagen,~~  ~~3. die Bescheinigungen von Prüfsachverständigen\* und~~  ~~4. die Verwendbarkeitsnachweise für Bauprodukte und Bauarten, soweit sie Nebenbestimmungen~~  ~~für den Betrieb oder die Wartung enthalten,~~  ~~bis zur Beseitigung der baulichen Anlage oder einer die Genehmigungsfrage insgesamt neu~~  ~~aufwerfenden Änderung oder Nutzungsänderung aufzubewahren und auf Verlangen der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. 2Der Bauherr und seine Rechtsnachfolger sind verpflichtet, die Unterlagen nach Satz 1 bei einer rechtsgeschäftlichen Veräußerung des Bauvorhabens an den jeweiligen Rechtsnachfolger weiterzugeben.~~  ~~2 Soweit die unter 1. bis 4. aufgeführten Unterlagen in einem elektronischen Verfahren übersandt worden sind, entfällt die Aufbewahrungspflicht nach Absatz 1.~~ | Bisher hatte der Bauherr die betreffenden Genehmigungen, Bauvorlagen, Bescheinigungen und Verwendbarkeitsnachweise aufzubewahren. Diese Regelung hat sich nicht bewährt. Sie geht bei Verlust der Unterlagen ins Leere. Bei Änderungen Vorhaben, die die Genehmigungsfrage neu aufwerfen, gilt der Amtsermittlungsgrundsatz. Da die Verwaltung nach den jeweiligen Ländervorschriften bereits die Verpflichtung hat diese Unterlagen aufzubewahren, entstehen keine relevanten Mehrbelastungen, insbesondere nicht, wenn diese Unterlagen zukünftig digital archiviert werden. |